



Satzung für den

„Verein Schullandheim Aremberg e. V.“

Endenicher Allee 1, 53115 Bonn

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein Schullandheim Aremberg e. V.“.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn, VR 1967, eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung im schulischen Bereich (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO).
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung und den Betrieb eines Schullandheimes in Aremberg.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Insbesondere sollten Eltern von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrer des Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasiums und des Friedrich-Ebert-Gymnasiums sowie jeweils ehemalige Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer (Alumni), denen der Betrieb des Schullandheims Aremberg zugutekommt oder ein Anliegen ist, Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitragserklärung durch den Vorstand.

- Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Über die Gründe für die Ablehnung von Beitrittserklärungen ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung und länger als sechs Monate mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- Ein Ausschluss nach Maßgabe von Absatz 3 oder 4 ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.
- Über die Ausschlüsse von Mitgliedern aus dem Verein wird in der nächsten Mitgliederversammlung berichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- In der Mitgliederversammlung müssen folgende Punkte behandelt werden:

Geschäfts- und Kassenbericht zum abgelaufenen Geschäftsjahr, Bericht über die Kassenprüfung, Entlastung des Vorstandes, Wahlen und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung, Kommunikation, Form der Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Diese soll spätestens vier Monate nach Beginn des neuen Geschäftsjahres stattfinden. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse. Die Einberufung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse oder mitgeteilte E-Mail-Adresse gerichtet ist.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
4. Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform per E-Mail abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder den Vorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mailadressen des Vorstands oder der Geschäftsstelle erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung kann jeweils entweder (a) als reine Präsenzversammlung oder (b) sofern keine zwingenden Gesetzbestimmungen entgegenstehen virtuell (ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel) oder (c) in hybrider Form als Online-Präsenzversammlung (Präsenzversammlung, an der nicht präsenzte Mitglieder elektronisch teilnehmen können) erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.
6. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E Mailadresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

7. Im Fall einer Online-Präsenzversammlung entscheidet der Vorstand über die Modalitäten der Fernabstimmung, die allen Mitgliedern die Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation ermöglicht.
8. Der Vorstand kann auch entscheiden, dass jedes Mitglied, das es wünscht, seine Stimme auch ohne an der Versammlung teilzunehmen im Wege elektronischer Kommunikation abgeben darf. In diesem Fall muss dem Verein die Stimme bis zum Ablauf des Tages vor dem Versammlungstag zugegangen sein.
9. Der Vorstand ist ermächtigt, die Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung ist der Vorstand berechtigt, das Rede- und Fragerecht in angemessener Weise (und zwar sowohl zeitlich als auch sachlich) zu begrenzen. Wird die Versammlung als Online-Präsenzversammlung abgehalten, kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht auf die in der Präsenzversammlung anwesenden Mitglieder beschränken oder nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, welche Fragen der nicht persönlich anwesenden Mitglieder er beantwortet. Die Beschränkungen gemäß Satz 2 und 3 sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

§ 9 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
Die Abstimmung in Präsenzversammlungen muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes), ausgenommen Änderungen, die vom Vereinsregister oder Finanzamt verlangt werden, ist jedoch eine

Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

8. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 10 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 7, 8, 9 und 10 entsprechend.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Heimverwalter sowie Vorstandsmitglieder qua Amtes („geborene Vorstandsmitglieder“) dem jeweiligen Schulleiter oder der jeweiligen Schulleiterin des Bonner Ernst-Moritz-Arndt Gymnasiums sowie des Bonner Friedrich-Ebert-Gymnasiums. Endet das Schulleitungsamt während der Wahlperiode der gewählten Vorstandsmitglieder, gehört das Vorstandsmitglied qua Amt dem Vorstand noch bis zum Ablauf der Wahlperiode des Vereins an.

2. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden sowie dem 2. Vorsitzenden.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
5. Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen und Aufwendungen für Wege zum Schullandheim Aremberg ersetzt. Mitglieder des Vorstandes können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
6. Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 13 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet, gewählt.
Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist möglich.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 14 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.
2. Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe, über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel zu beschließen.
Grundstücke darf der Vorstand nur erwerben, veräußern oder belasten, wenn ihn vorab die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Mitglieder dazu ermächtigt hat.

Sollte dieses Quorum in einer Mitgliederversammlung nicht erreicht werden, so genügt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder.

Die Tagesordnung der betreffenden Versammlung muss den Punkt „Grundstücksangelegenheiten“ enthalten.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden.
In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
6. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
7. Die Beschlüsse des Vorstands sind vom Sitzungsleiter zu Beweis Zwecken zu protokollieren und aufzubewahren, auch Umlaufbeschlüsse.
8. Ein Vorstandsbeschluss kann, auch als Umlaufbeschluss, auf schriftlichem Wege oder fernmündlich oder in elektronischer Form (z. B. per E-Mail oder Videokonferenz) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären. Die Stimmabgabe gilt als Zustimmung.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.
Anstelle dieser Prüfung darf bei entsprechender Wahl durch die Mitgliederversammlung ein staatlich geprüfter Wirtschaftsprüfer die Kasse prüfen.
2. Die Prüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
3. Die Prüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassenprüfung laufend zu überwachen.

§ 16 Ehrenmitglieder

1. Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um den Verein verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
2. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Vereinsmitglieder.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Verein der Freunde und Ehemaligen des Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasiums e. V. und an den Verein der Freunde und Ehemaligen des Friedrich-Ebert-Gymnasiums e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Erziehung zu verwenden haben.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 1. Juni 2023 verabschiedet.

Bonn, 1.6.2023